

8. Novelle der Promotionsordnung/ Allgemeiner Teil



Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 5 Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TU-Darmstadt-Gesetz) vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. I S. 517)- TU Darmstadt Gesetz, wird die vom Senat der Technischen Universität Darmstadt am 20.12.2017 beschlossene Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt in der Fassung der 8. Novelle durch Beschluss des Präsidiums vom 08. Februar 2018 genehmigt. Sie wird in der Satzungsbeilage veröffentlicht.

Darmstadt, 08.02.2018

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

8. Novelle der Promotionsordnung

Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 5 Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TU-Darmstadt-Gesetz) vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. I S. 517)- TU Darmstadt Gesetz, wird die vom Senat der Technischen Universität Darmstadt am 20.12.2017 beschlossene Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt in der Fassung der 8. Novelle durch Beschluss des Präsidiums vom 08. Februar 2018 genehmigt. Sie wird in der Satzungsbeilage veröffentlicht.

Darmstadt, 08.02.2018

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Allgemeine Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (ABl. 1990, S. 658) in der Fassung der 8. Novelle vom 21.12.2017 (PO/AT)

§1 Die Promotion

Promotionsrecht des Fachbereiches

(1) Die Fachbereiche der Technischen Universität Darmstadt verleihen nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung und der Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche die akademischen Grade

Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.);
Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.);
Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.);
Doctor philosophiae (Dr. phil.);
Doctor iuris (Dr. iur.).

(2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Sie setzt in der Regel ein abgeschlossenes wissenschaftliches Universitätsstudium, das durch einen berufsqualifizierten Abschluss nachgewiesen wird, voraus.

(3) Zur Förderung fachübergreifender Forschung sind interdisziplinäre fachbereichsübergreifende Promotionen möglich. In einem solchen Fall ist federführender Fachbereich derjenige, an den der Antrag auf Annahme (§ 7) von der Doktorandin bzw. von dem Doktoranden gerichtet wird. Der Promotionsausschuss des federführenden Fachbereichs kann für das weitere Verfahren um Mitglieder des Promotionsausschusses desjenigen Fachbereichs ergänzt werden, dessen fachliche

Beurteilung der Dissertation ebenfalls erforderlich ist. Der federführende Fachbereich verleiht den Doktorgrad. Bei der Besetzung der Prüfungskommission ist dem interdisziplinären Charakter der Dissertation durch eine entsprechende Auswahl der Referierenden Rechnung zu tragen.

(4) Eine gleichzeitige Promotion an einer deutschen und ausländischen Universität (Doppelpromotion) ist möglich. Näheres hierzu ist in einem Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten zu regeln, der insbesondere Regelungen über Referierende, Ort und Durchführung der mündlichen Prüfung, die Gestaltung der Urkunde und Details zur Veröffentlichung enthalten muss.

(5) Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer Fachhochschule oder Hochschule für angewandte Wissenschaften (kooperative Promotion) ist möglich. Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können hierzu fachspezifische Regelungen treffen. Zuständig sind die Gremien des Fachbereichs, an den sich der Antrag auf Annahme als Doktorand_in richtet. Soweit das Hessische Hochschulgesetz, diese Promotionsordnung oder die besonderen Bestimmungen keine Regelungen treffen, sind die Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung und die Beteiligung der Partnerhochschule im Benehmen mit dem zuständigen Fachbereich in einem Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Hochschulen zu regeln.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Entscheidungen im Promotionsverfahren trifft, soweit diese Promotionsordnung nichts anderes vorsieht, der Fachbereich durch den Promotionsausschuss und die Prüfungskommission.

(2) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche ergänzen die Promotionsordnung durch fachspezifische Regelungen, die denen der Promotionsordnung nicht widersprechen dürfen.

(3) Ein oder mehrere Fachbereiche können mit Zustimmung des Präsidiums Graduiertenschulen als interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der TU Darmstadt errichten. Personen, die in Graduiertenschulen promovieren, können als Promotionsstudierende im zugeordneten Fachbereich eingeschrieben sein. Sind mehrere Fachbereiche an einer Graduiertenschule beteiligt, bestimmt sich der Fachbereich nach der Erstmitgliedschaft des mit der Betreuung beauftragten Mitglieds der Professorengruppe.

(4) Die Graduiertenschulen können sich im Rahmen dieser Promotionsordnung/Allgemeiner Teil (PO/AT) und der Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche spezifische Regelungen für den Verlauf der Promotion und die Gestaltung des Betreuungsverhältnisses geben. Die Gestaltung ihrer Organisationsstruktur kann im Einvernehmen mit den beteiligten Fachbereichen in einer Ordnung geregelt werden.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Dem Promotionsausschuss gehören an:

- a) der Dekan bzw. die Dekanin oder die Stellvertretung als Vorsitzende_r;
- a) als ständige Mitglieder mindestens drei hauptamtliche Professor_innen;
- b) mindestens eine promovierte wissenschaftliche Beschäftigte bzw. ein promovierter wissenschaftlicher Beschäftigter (hilfsweise eine nicht-promovierte wissenschaftliche Person mit beratender Stimme);
- c) ein Mitglied der Studierenden mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses nach Abs. 1b) und c) werden vom Fachbereichsrat auf die Dauer von drei Jahren, das Mitglied nach Abs. 1d) auf die Dauer eines Jahres bestellt. Um die Kontinuität zu gewährleisten, sollen überschneidende Amtszeiten vorgesehen werden.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet in Verfahrensangelegenheiten; insbesondere entscheidet er über die Annahme als Doktorand_in, über die Zulassung zum Promotionsverfahren, setzt die Prüfungskommission ein und bestellt deren Vorsitzende_n, die Betreuenden und die Referierenden. Über die Anerkennung von Zeugnissen, auch bei solchen Zeugnissen, in denen das Gebiet der Dissertation nicht identisch ist mit dem Fach oder den Fächern des abgeschlossenen Studiums sowie bei ausländischen Zeugnissen entscheidet der Promotionsausschuss, gegebenenfalls mit Unterstützung des zuständigen Dezernats der Verwaltung. Ausländische Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Bei der Anerkennung ausländischer Zeugnisse können die Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder maßgeblich herangezogen werden.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden aus der Gruppe der hauptamtlichen Professor_innen des promotionsführenden Fachbereichs. Ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende verhindert, übernimmt ein Mitglied der Prüfungskommission aus dieser Gruppe die Funktion;
- b) den Referierenden der Dissertation sowie
- c) mindestens zwei weiteren Personen, die hauptamtliche Professor_innen des Fachbereichs sind oder nach § 11 zu Referierenden bestimmbar sind.

Der Promotionsausschuss soll dafür Sorge tragen, dass die Mehrheit der Mitglieder aus der Gruppe der hauptamtlichen Professor_innen der Technischen Universität Darmstadt stammt. Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs können diese Mehrheit verpflichtend vorschreiben. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss über den zu verleihenden Doktorgrad verfügen oder ein entsprechendes Fach in der Wissenschaft vertreten.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme, Änderung und Ablehnung einer Dissertation, führt die Disputation durch und bewertet die Promotionsleistungen. Sie entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist, und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest. Auflagen sind im Protokoll zu dokumentieren.

§ 5 Widerspruch gegen Entscheidungen in Promotionsverfahren

(1) Jeder ablehnende oder sonst in Rechtspositionen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers eingreifende Bescheid des Promotionsausschusses bzw. der Prüfungskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Wird gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses bzw. der Prüfungskommission Widerspruch eingelegt und will das betreffende Gremium diesem Widerspruch nicht abhelfen, so legt der Dekan bzw. die Dekanin den Widerspruch zusammen mit dem Votum des Gremiums dem Präsidenten bzw. der Präsidentin zur Entscheidung nach Abs. 4 vor.

(3) Der Dekan bzw. die Dekanin berichtet mindestens einmal jährlich dem Fachbereichsrat in nicht öffentlicher Sitzung über laufende und abgeschlossene Widerspruchsverfahren.

(4) Den Widerspruchsbescheid erlässt der Präsident bzw. die Präsidentin.

§ 6 Gemeinsamer Promotionsausschuss mehrerer Fachbereiche

(1) Fachverwandte Fachbereiche können in ihren besonderen Bestimmungen die Bildung eines gemeinsamen Promotionsausschusses vorsehen, wenn die Besonderen Bestimmungen inhaltsgleich sind.

(2) Für den gemeinsamen Promotionsausschuss gelten die Regelungen des § 3 entsprechend mit folgender Maßgabe:

- d) Der Vorsitz im gemeinsamen Promotionsausschuss wechselt unter den Dekanen bzw. Dekaninnen der beteiligten Fachbereiche oder deren Stellvertretung im Turnus ihrer Amtszeit. Es können auch andere Regelungen vorgesehen werden.
- e) Die ständigen Mitglieder des Promotionsausschusses werden von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche bestellt. Die Anzahl der Mitglieder und das Verfahren ihrer Bestellung sind in den Besonderen Bestimmungen übereinstimmend zu regeln.

(3) Im Übrigen werden die den Fachbereichsräten nach dieser Promotionsordnung obliegenden Entscheidungen jeweils von dem Fachbereichsrat des Fachbereichs getroffen, bei dem die Bewerberin bzw. der Bewerber die Promotion beantragt oder beantragen will.

§ 7 Annahme als Doktorand_in

(1) Mit der Annahme als Doktorand_in beginnt das Promotionsverhältnis. Das Thema der Dissertation muss Fachgebieten entnommen sein, die an der TU Darmstadt in Forschung und Lehre ausreichend vertreten sind. Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand muss die Bewerberin oder der Bewerber einen Vorschlag für eine Betreuerin oder einen Betreuer vorlegen. Die Stellungnahme der vorgeschlagenen Betreuungsperson ist beizufügen. Der oder die Vorgeschlagene hat das Recht, die Betreuung abzulehnen. Der Antrag auf Annahme ist unmittelbar nach dem Erhalt der Betreuungszusage an das Dekanat des zuständigen Fachbereichs zu richten.

(2) Der Antrag muss weiter folgende Angaben enthalten:

- a) Nachweis eines zur Promotion nach dieser Promotionsordnung berechtigenden Abschlusses;
- b) Vorschlag der Betreuungsperson nach § 10 Abs. 1; wird eine Betreuungsperson nach § 11 Abs. 2b vorgeschlagen ist ein zusätzliches positives Votum eines Mitglieds der Professorengruppe des Fachbereiches vorzulegen;
- c) die für die Entscheidung des Promotionsausschusses erforderlichen weiteren Angaben, die auf den Internetseiten des Fachbereichs veröffentlicht sind.
- d) die für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben.

(3) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche legen die fachliche Ausrichtung des zur Promotion berechtigenden Abschlusses fest. Sie können eine Mindestnote des vorzulegenden Abschlusses bestimmen und zusätzliche Nachweise zu den Promotionsvoraussetzungen verlangen.

(4) Die zum Zwecke der Hochschulstatistik erforderlichen Angaben, deren Erhebung und die Form der Weiterleitung bestimmt das Präsidium.

(5) Bedingung für die Annahme als Doktorand_in ist alternativ:

- a) ein Masterabschluss der TU Darmstadt, der zur Dissertation auf dem Gebiet der Dissertation befähigt, oder ein gleichwertiger Abschluss in einem Masterstudiengang einer Universität oder Hochschule nach einem Studium mit insgesamt 300 Leistungspunkten (CP) gemäß ECTS. Als gleichwertig gilt nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen ein mit einem Staatsexamen abgeschlossenes Universitätsstudium. Gleichwertigkeit besteht, wenn der Abschluss gegenüber dem Abschluss an der Technischen Universität Darmstadt keinen wesentlichen Unterschied ausweist. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss im Rahmen der Annahme.
- b) ein Masterabschluss für Höheres Lehramt an beruflichen Schulen (Master of Education) mit mindestens 120 Leistungspunkten (CP) gemäß ECTS, soweit die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche eine Annahme vorsehen;
- c) ein in den Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs vorgesehener Abschluss, wenn durch besondere Angebote und ein positiv verlaufene-

nes Eignungsfeststellungsverfahren sichergestellt ist, dass die einem Master-Abschluss entsprechende Qualifikation bei der Einleitung des Promotionsverfahrens nachgewiesen wird.

- d) ein Abschluss eines mit der Qualifikation nach lit. a oder b vergleichbaren Studiums im Ausland, der auch im Land des Hochschulabschlusses zur Promotion berechtigt und der vom Promotionsausschuss des jeweiligen Fachbereiches anerkannt wird. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Voraussetzung nach Abs. 5 erfüllen, aber ein Studium nach Abs. 5 lit. a in einem anderen als den in den Besonderen Bestimmungen des promotionsführenden Fachbereichs nach Abs. 3 genannten Fächern abgeschlossen haben, können als Doktorand_in angenommen werden, wenn dies im Interesse interdisziplinärer Forschung liegt und die Bewerber_innen auch im Gebiet der Dissertation über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

(6) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorand bzw. die Doktorandin. Er entscheidet im Falle des § 7a über die zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit nach Abs. 5 lit. a erforderlichen Auflagen, insbesondere über Nachweise erfolgreicher Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Die Annahme als Doktorand_in kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Unvollständige und nicht den formalen Anforderungen genügende Anträge werden abgelehnt. Der Antrag ist auch abzulehnen, wenn eine ausreichende fachlich kompetente Betreuung der Dissertation durch eine Person nach § 10 Abs. 1 nicht gesichert ist oder wenn die erforderlichen Ressourcen nicht zur Verfügung gestellt werden können. Ein Anspruch auf Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens und auf Annahme besteht nicht. Der Promotionsausschuss gewährleistet durch die Annahme als Doktorand_in die spätere Begutachtung der Arbeit.

§ 7a Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Werden die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 5 nicht festgestellt oder bestehen Zweifel an der fachlichen Ausrichtung eines Abschlusses, wird ein Eignungsfeststellungsverfahren nach den Besonderen Bestimmungen des jeweiligen Fachbereichs durchgeführt.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren dient der Feststellung, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen einer Promotion befähigt ist. Das Eignungsfeststellungsverfahren kann die Ableistung von Prüfungen und den Besuch bestimmter Veranstaltungen als Auflage mit der Annahme verbinden. Die Annahme mit Auflagen berechtigt die betreffenden Personen sich als Promotionsstudierende einzuschreiben. Die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens darf in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. Das Eignungsfeststellungsverfahren endet mit der Beurteilung „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“. Werden die Auflagen nicht erfüllt, wird die Annahme durch förmlichen Bescheid des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Promotionsausschusses widerrufen.

(3) Die Fachbereiche können die Ausgestaltung, das Verfahren und weitere Einzelheiten des Eignungsfeststellungsverfahrens in den Besonderen Bestimmungen regeln. Soweit hier keine Regelungen getroffen werden, gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§8 Einleitung des Promotionsverfahrens und Zulassung

(1) Das Promotionsverfahren wird eingeleitet durch einen schriftlichen Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin an den Dekan bzw. die Dekanin des zuständigen Fachbereiches. Dem Antrag auf Zulassung zur Promotion sind beizufügen:

- a) Lebenslauf und Übersicht des Bildungswegs.
- b) ein bis sechs schriftliche Exemplar(e) der Dissertation nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen und eine identische elektronische Fassung für die Durchführung des Promotionsverfahrens.
- c) eine Erklärung, dass die elektronische Version mit der schriftlichen Version übereinstimmt.
- d) eine Erklärung, ob schon früher eine Promotion versucht wurde. In diesem Fall sind nähere Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Dissertationsthema und Ergebnis dieses Versuches mitzuteilen.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren trifft der Promotionsausschuss.

(3) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist zu versagen, wenn die nach Absatz 1 geforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden. Sie kann versagt werden, wenn eine Promotion bereits versucht wurde und die Gründe für das Scheitern zu einem Entzug des Doktorgrades geführt hätten.

(4) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht Mitglieder der Technischen Universität Darmstadt sind und die die Bedingungen des § 7 (mit Ausnahme der Betreuungszusage) erfüllen, können als unbetreute Doktorandin bzw. unbetreuter Doktorand unmittelbar die Einleitung des Promotionsverfahrens beantragen. Dieser Antrag ist abzulehnen, wenn das vom dem Bewerber bzw. der Bewerberin bearbeitete Thema in Forschung und Lehre im Fachbereich nicht hinreichend vertreten ist oder die ordnungsgemäße Konzeption und Durchführung der Forschungen und/ oder die korrekte Ausführung des Forschungsvorhabens nicht überprüft werden kann.

(5) Die Zahlung der Promotionsgebühr in Höhe von Euro 100,- ist durch Vorlage der Quittung nachzuweisen. Die Gebühr wird zurückerstattet, wenn die Dissertation bei einer akademischen Preisverleihung mit einem Preis ausgezeichnet wurde. Ferner kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses bedürftigen Bewerberinnen bzw. Bewerbern, deren Begabung außergewöhnliche Promotionsleistungen erwarten lässt, auf Antrag

die Gebühr bis zur Festsetzung des Prüfungsurteils stunden und gegebenenfalls nachher ermäßigen oder erlassen. Eine Rückerstattung der bereits entrichteten Gebühr ist nur ausnahmsweise bei ordnungsgemäß zurückgezogenem Antrag auf Zulassung zur Promotion möglich.

(6) Eine Rücknahme des Antrags auf Zulassung zur Promotion ist bei besonderer Begründung durch die Bewerberin bzw. den Bewerber und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss solange zulässig, als nicht durch ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten.

§9 Die Dissertation

(1) Die Dissertation soll inhaltlich einem der Fachgebiete des Fachbereiches zuzuordnen sein und muss als selbstständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse liefern. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Andere Sprachen sind mit vorheriger Zustimmung des Promotionsausschusses möglich. Ein entsprechender Antrag soll möglichst bei der Entscheidung über die Annahme als Doktorand_in gestellt werden. Das Recht, diesen Antrag später zu stellen, bleibt unbenommen. Die Dissertation ist von dem Bewerber bzw. von der Bewerberin mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und einer Erklärung zu versehen, dass er die Arbeit - abgesehen von den in ihr ausdrücklich genannten Hilfen - selbstständig verfasst hat.

(2) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben sind.

(3) Ist ein Forschungsprojekt von mehreren Doktoranden bzw. Doktorandinnen gemeinschaftlich bearbeitet worden, ist für alle je ein gesondertes Promotionsverfahren durchzuführen.

(4) Eine kumulative Dissertation aus mehreren Veröffentlichungen ist möglich, wenn die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs dies zulassen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Form der Dissertation. Der kumulativen Dissertation ist eine ausführliche Synopse voranzustellen, in der der wissenschaftliche Bezugsrahmen dargelegt wird sowie die Einordnung der Einzelpublikationen in einen Gesamtzusammenhang erfolgt. In den Besonderen Bestimmungen sind die Einzelheiten für die Ausgestaltung, insbesondere

- die Gestaltung der Synopse zu den Teilen der Dissertation;
- die Mindestanzahl der angenommenen Veröffentlichungen und die diesbezüglichen Anforderungen an den Veröffentlichungsstand (mindestens acceptance letter des Herausgebers);
- sowie die Möglichkeit der Ko-Autorenschaft zu regeln.

Die Veröffentlichungen müssen in wissenschaftlich begutachteten Publikationen erfolgen. Es ist eine Erklärung der Referierenden des Promotionsverfahrens erforderlich, dass sie an der Begutachtung der Veröffentlichung nicht beteiligt waren.

(5) Sind die zur kumulativen Dissertation vorgelegten Veröffentlichungen nicht in alleiniger Urheberschaft des Doktoranden bzw. der Doktorandin geschaffen worden, so ist eine Erklärung sowohl des Doktoranden bzw. der Doktorandin sowie aller Koautoren als auch der wissenschaftlichen Betreuerin bzw. des wissenschaftlichen Betreuers (in der Regel des bzw. der Referierenden) beizufügen, aus der sich die zu bewertenden selbständigen Leistungen anhand nachvollziehbarer Kriterien bestimmen lassen, die eine eindeutige Abgrenzung des jeweiligen Anteils ermöglichen. Der Anteil des Doktoranden bzw. der Doktorandin an der Veröffentlichung muss explizit angegeben werden. Die kumulative Dissertation ist für Doktoranden bzw. Doktorandinnen gemäß §7 Abs. 5 lit. b und § 7 Abs. 5 lit. c ausgeschlossen. Die Vorschriften zur Einleitung des Promotionsverfahrens und zur Dissertation müssen durch alle Teile der kumulativen Dissertation erfüllt werden.

§10 Betreuung der Dissertation

(1) Dissertationen werden in der Regel unter der Betreuung eines Mitglieds der Professorengruppe angefertigt. In Sonderfällen kann die Betreuung auch durch die in § 11 Abs. 2 genannten Personen erfolgen. Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können weitere Regelungen bezüglich der Betreuung vorsehen.

(2) Das Betreuungsverhältnis setzt eine Annahme nach § 7 voraus. Die Gestaltung des Betreuungsverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten können im Einvernehmen mit Betreuer bzw. Betreuerin und Doktorand bzw. Doktorandin einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung geregelt werden. Die Betreuungsvereinbarung muss den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen und verbindliche Rahmenbedingungen für die Betreuung schaffen. Die Besonderen Bestimmungen können Regelungen zur Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses zwischen Betreuer bzw. Betreuerin und Doktorand bzw. Doktorandin vorsehen.

(3) Gründe für einen Wechsel in der Betreuung, eine Unterbrechung oder Beendigung des Doktorandenverhältnisses sind dem Promotionsausschuss vor Einleitung des Promotionsverfahrens schriftlich mitzuteilen. Das Betreuungsverhältnis kann von Betreuer bzw. Betreuerin oder Doktorand bzw. Doktorandin unter Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Eine Auflösung im gegenseitigen Einverständnis ist jederzeit möglich. Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, die der Doktorand bzw. die Doktorandin nicht zu vertreten hat, so ist der Promotionsausschuss unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten verpflichtet, für eine Fortsetzung der Betreuung durch eine andere Person nach Abs. 1 Sorge zu tragen. In Konfliktfällen ist allen Beteiligten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Bei der Übernahme einer Promotion durch ein anderes Mitglied der Professorengruppe ist ein erneuter Antrag auf Annahme gem. § 7 dieser Promotionsordnung nicht erforderlich.

(5) Zwischen der Annahme als Doktorand_in und der Einleitung des Promotionsverfahrens sollen in der Regel nicht mehr als fünf Jahre liegen. Nach fünf Jahren ist das Promotionsverfahren durch Einreichen der Dissertation einzuleiten oder dem Promotionsausschuss ein Bericht über den Stand der Dissertation vorzulegen und ein Verlängerungsantrag zu stellen. Im Antrag ist zu belegen, wie die Dissertation innerhalb einer angemessenen Frist, die zwei Jahre in der Regel nicht überschreiten soll, erfolgreich abgeschlossen werden kann. Liegt bei Ablauf der 5-Jahres-Frist nach S. 1 kein Verlängerungsantrag vor und ist das Promotionsverfahren noch nicht eröffnet, ist das Promotionsverhältnis beendet. In diesem Falle wird die Annahme als Doktorand_in durch den Promotionsausschuss widerrufen. Wenn nach Prüfung des Berichtes und des Standes des Promotionsvorhabens die Einleitung des Promotionsverfahrens in der beantragten Verlängerungsfrist zu erwarten ist, wird die Frist nach S. 1 entsprechend verlängert. Ist dies nicht der Fall, erfolgt der Widerruf der Annahme durch den Promotionsausschuss. Der Doktorand bzw. die Doktorandin ist vor einem Widerruf der Annahme anzuhören. Ein Widerruf ist ausgeschlossen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nachweist, dass sie oder er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen sind die entsprechenden Zeiten der Frist nach S. 1 hinzu zu rechnen. Zu den Verlängerungsgründen zählen insbesondere die Elternzeit nach § 15 BEEG sowie die Zeiten eines Dienstes nachdem Bundesfreiwilligengesetz bis zur Dauer von zwei Jahren. Der Widerruf durch den Promotionsausschuss erfolgt schriftlich. Im Falle der Unzustellbarkeit wird der Widerruf öffentlich durch Aushang im Dekanat zugestellt. Der Doktorand bzw. die Doktorandin ist nach Rechtskraft des Bescheides über den Widerruf zu exmatrikulieren, soweit sie oder er immatrikuliert ist. Im Falle des Widerrufs nach diesem Absatz gilt die Promotion nicht als nach § 24 Abs. 1 erfolglos versucht; § 24 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Die Vorlage einer ohne Betreuung angefertigten Dissertation ist durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen. §§ 7, 8 gelten entsprechend. An die Stelle der Betreuungszusage tritt eine Zusage der Begutachtung.

(7) Die betreuende Person kann eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses des Doktoranden bzw. der Doktorandin sowohl zum Fachbereich als auch zum Betreuer bzw. zur Betreuerin durch den Promotionsausschuss beantragen, wenn ein oder mehrere der folgenden Gründe zutreffen:

- das Vertrauensverhältnis zum Doktoranden bzw. zur Doktorandin ist nachhaltig gestört,
- schwerwiegende Verstöße gegen die Grundordnung der Technischen Universität Darmstadt oder gegen Sicherheitsvorschriften oder
- ein Verhalten, das bei Bestehen eines regulären Arbeitsverhältnisses zu einer fristlosen Kündigung berechtigen würde.

Vor der Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist die Doktorandin bzw. der Doktorand durch den Promotionsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu

geben. Die Entscheidung über die Beendigung des Betreuungsverhältnisses trifft der Promotionsausschuss in Ansehung der Stellungnahme.

(8) Mit der Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist die Annahme als Doktorand_in mit Ausnahme der Fälle des § 10 Abs. 3 widerrufen.

§11 Bestimmung der Referierenden

(1) Auf Grund der Zulassung zum Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuss den Erstreferenten bzw. die Erstreferentin und mindestens einen Korreferenten bzw. eine Korreferentin für die Dissertation. Die Referierenden sollen hauptamtliche Professorinnen bzw. Professoren der Technischen Universität Darmstadt oder hauptamtliche Professorinnen bzw. Professoren einer anderen Universität sein.

(2) In begründeten Fällen können ebenfalls zu Referierenden bestellt werden:

- a) entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professor_innen, Professor_innen in Nebentätigkeit, Honorarprofessor_innen, außerplanmäßige Professor_innen, Gastprofessor_innen und Privatdozent_innen an der Technischen Universität Darmstadt;
- b) Mitglieder der Technischen Universität Darmstadt in Programmen mit dem Ziel der Qualifikation auf eine Professur (Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler), für die folgendes zutrifft:
 - aa. herausragende Promotion;
 - bb. Vorliegen von weiteren der Karrierestufe angemessenen wissenschaftlichen Leistungen, ausgerichtet an den international üblichen Bemessungsstandards der betreffenden Fachdisziplin;
 - cc. Lehrerfahrung nach der Promotion;
 - dd. erfolgreiche Begutachtung der in Lit. bb und cc genannten Leistungen in einem qualitätsgesicherten, wettbewerblichen Verfahren mit unabhängigen Gutachtern außerhalb der TU Darmstadt;
- c) Mitglieder der Professorengruppe einer Fachhochschule oder Hochschule für angewandte Wissenschaften;
- d) führende Wissenschaftler einer anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtung.

(3) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können eine Mindestanzahl von Referierenden aus der Gruppe der hauptamtlichen Professoren bzw. Professorinnen des Fachbereichs vorsehen.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann Referierende vorschlagen.

(5) Im Falle einer Doppelpromotion im Sinne des § 1 Abs. 4 werden zusätzlich von der Partneruniversität ein Erstreferentin bzw. ein Erstreferent und eine Korreferentin bzw. ein Korreferent bestimmt.

§12 Gutachten

(1) Alle Referierenden erstatten je ein begründetes Gutachten über die Dissertation, das dem Dekan bzw. der Dekanin zugeleitet wird. Sie schlagen darin entweder Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme bewerten sie die Dissertation mit einer der folgenden Noten: "ausgezeichnet", "sehr gut", "gut", "genügend".

(2) Liegt ein Gutachten nicht innerhalb von acht Wochen nach Bestellung der Referentin bzw. des Referenten vor, soll sich der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses um Klärung bemühen. Liegt nach weiteren acht Wochen ein Gutachten nicht vor, muss der Promotionsausschuss eine neue Referentin bzw. einen neuen Referenten bestellen und erforderlichenfalls der Termin der Disputation bestimmt werden. Satz 2 wird nicht angewandt, wenn bereits bei Einleitung des Promotionsverfahrens ein Disputationstermin spätestens im nächsten Semester festgelegt wird und die Gutachten bis zu acht Wochen vor diesem Termin vorliegen.

(3) Der Dekan bzw. die Dekanin leitet alle Referierendengutachten den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie der Prüfungskommission zu und legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht aus. Das Recht auf Einsichtnahme haben alle Professor_innen des promotionsführenden Fachbereichs, ferner alle Mitglieder des Fachbereichsrates sowie in begründeten Fällen Professor_innen anderer Fachbereiche. Die Auslagefrist beträgt zwei Wochen. Sie wird, falls ein Mitglied des Promotionsausschusses ihre Verlängerung beantragt, um höchstens zwei weitere Wochen verlängert. Weiterleitung, Auslage und Einsichtnahme können auf gesichertem elektronischem Weg erfolgen.

(4) Die Professor_innen des promotionsführenden Fachbereiches haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist schriftlich ein Sondergutachten anzukündigen. Das Gutachten ist innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.

5) Der Doktorand bzw. die Doktorandin hat das Recht auf Auskunft über die Gutachten durch die Referierenden, soweit es für die Vorbereitung seiner Prüfung erforderlich ist.

§13 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist wird auf der Grundlage der Vorschläge der Referenten und unter Berücksichtigung eventuell vorliegender Sondergutachten über die Annahme der Dissertation von der Prüfungskommission entschieden. Im Falle entgegengesetzter Vorschläge der Referierenden und in anderen Zweifelsfällen können zur endgültigen Entscheidung weitere Referierende bestellt oder sonstige Gutachten eingeholt werden. Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann hierzu gehört werden; die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Prüfungskommission.

(2) Spätestens bei der Annahme der Dissertation setzt die Dekanin bzw. der Dekan den Termin der mündlichen Prüfung fest.

(3) Nur in Ausnahmefällen beschließt die Prüfungskommission die Rückgabe der Dissertation an den Bewerber bzw. die Bewerberin zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist. Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht der Bewerber bzw. die Bewerberin die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält er bzw. sie die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

§14 Disputation

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durch die Prüfungskommission in Form der Disputation.

(2) Über Verlauf, wesentliche Inhalte und Ergebnis der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

§15 Einladung zur Disputation

(1) Zur Disputation lädt der Dekan bzw. die Dekanin persönlich ein: den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die Dekane bzw. Dekaninnen aller Fachbereiche der Technischen Universität Darmstadt sowie sämtliche Mitglieder des Promotionsausschusses; ferner die Mitglieder des Fachbereichsrates und alle Professor_innen des Fachbereiches. In der Einladung ist die Sprache der Disputation anzugeben, falls diese nicht in deutscher Sprache durchgeführt wird.

(2) Im Falle einer Doppelpromotion im Sinne des § 1 Absatz 4 oder einer kooperativen Promotion im Sinne des § 1 Abs. 5 kann in Kooperationsverträgen festgelegt werden, welche Personen des Kooperationspartners eingeladen werden.

§16 Ablauf der Disputation

(1) Zum festgesetzten Prüfungstermin hält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen öffentlichen Vortrag über seine Dissertation oder ein von ihm gewähltes Thema aus dem Bereich der Dissertation; die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission öffentlich verteidigt. Die Disputation geht aus vom Inhalt der Dissertation, bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie auf den Forschungsstand in ihnen. Die aktive Teilnahme an der Diskussion mit dem

Bewerber bzw. der Bewerberin obliegt den Mitgliedern der Prüfungskommission; neben diesen haben alle Professor_innen des Fachbereiches das Recht, Fragen zu stellen. Die Disputation dauert in der Regel eine Stunde.

(3) Der öffentliche Vortrag und die Disputation können nach Festlegung der Prüfungskommission in deutscher oder englischer Sprache stattfinden. Im Falle der Einreichung einer Dissertation in einer anderen Sprache, kann der Promotionsausschuss einstimmig eine Durchführung der Disputation in dieser Sprache beschließen. In jedem Falle ist das Protokoll (§ 14 Abs. 2) auch in einer deutschsprachigen Fassung anzufertigen.

(4) Im Falle einer Doppelpromotion im Sinne des § 1 Absatz 4 kann in Kooperationsverträgen festgelegt werden, dass der Vortrag um einen fremdsprachlichen Teil ergänzt wird. In diesem Fall soll die Dauer des gesamten Vortrags 45 Minuten nicht überschreiten.

(5) Ist eine Referent_in an der persönlichen Teilnahme verhindert, können die Besonderen Bestimmungen vorsehen, dass diese_r mit Zustimmung des Promotionsausschusses und aller Mitglieder der Prüfungskommission und des Doktoranden bzw. der Doktorandin durch elektronische Bild- und Sprachübertragung an der Disputation teilnehmen kann. Dies gilt auch für die Feststellung des Gesamturteils nach § 17. Die Identität elektronisch zugeschalteter Teilnehmer_innen ist sicherzustellen und im Protokoll zu dokumentieren. Ist die elektronische Teilnahme von Anfang an nicht möglich oder wird sie während des Verfahrens unmöglich, so sind nur die Voten der anwesenden Mitglieder der PK zu werten. Tritt aus diesem Grunde Beschlussunfähigkeit ein, ist die Disputation zu wiederholen.

§17 Gesamturteil

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der mündlichen Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. Die Fachbereiche sollen vorsehen, dass alle Professoren bzw. Professorinnen des Fachbereiches an dieser Sitzung teilnehmen können.

(2) Es sind folgende Bewertungen vorgesehen: "mit Auszeichnung bestanden", "sehr gut bestanden", "gut bestanden", "bestanden", „nicht bestanden“.

(3) Die Prüfungskommission legt auf Grund der Referierendengutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Die Auflagen sind im Protokoll der mündlichen Prüfung zu dokumentieren.

(4) Im Anschluss an die Sitzung teilt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende dem Bewerber bzw. der Bewerberin das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Vollzug der Promotion beginnt. Damit ist das Promotionsver-

fahren abgeschlossen. Promotionsstudierende werden mit dem Ende des Semesters, in dem das Gesamturteil mitgeteilt wurde, exmatrikuliert.

§18 Prüfungsakten

Die Prüfungsakten sind vertraulich und werden im Fachbereich aufbewahrt. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu. § 5 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 3 und 5 bleiben unberührt. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion, wird den Doktorand_innen auf Antrag Einsicht in die Prüfungsarbeit, die Gutachten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

§19 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat der Doktorand bzw. die Doktorandin die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission (§ 17 Abs. 3) innerhalb eines Jahres zu veröffentlichen. Die zu veröffentlichende Fassung wird von dem Erstreferenten bzw. von der Erstreferentin auf die Erfüllung eventueller Auflagen geprüft und zur Veröffentlichung freigegeben. Der Erstreferent bzw. die Erstreferentin entscheidet, welche Anhänge zu veröffentlichen sind. Nicht in Textform vorliegende Anhänge können nur elektronisch, in mit der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt abgestimmten Dateiformaten, veröffentlicht werden. Für den Fall von Änderungen im Laufe des Promotionsverfahrens (z.B. Auflagen, redaktionelle Anpassungen) ist eine weitere Erklärung abzugeben, nach der die in diesem Fall einzureichende zweite elektronische Fassung mit der zur Veröffentlichung freigegebenen Fassung identisch ist.

(2) Die Veröffentlichung ist als Dissertation der Technischen Universität Darmstadt zu kennzeichnen. Die Dissertation ist vollständig zu veröffentlichen. Die elektronische Veröffentlichung auf dem Hochschulpublikationsserver der Technischen Universität Darmstadt ist durch ein entsprechendes Titelblatt als Dissertation der Technischen Universität Darmstadt auszuweisen. Der Einreichung ist eine Erklärung beizufügen, mit der der Universität das Recht eingeräumt wird, die zur Veröffentlichung genehmigte Fassung der Dissertation nach Abschluss des Promotionsverfahrens

- e) elektronisch unbefristet und unwiderruflich auf ihren eigenen Servern zu vervielfältigen und zu speichern sowie über die internationalen Datennetze zugänglich zu machen;
- f) an die Deutsche Nationalbibliothek sowie an bibliothekarische Partnereinrichtungen weiterzugeben, die ebenfalls zur dauerhaften Speicherung berechtigt sind;
- g) einzelne vollständige Kopien mithilfe eines print-on-demand-Services für den Nutzer zum Gebrauch gemäß §53 UrhG herzustellen;
- h) in andere Formate zu migrieren, sofern dies zur Nutzung oder Archivierung notwendig ist;

- i) sowie die Metadaten der Dissertation frei an Datenbanken oder Verzeichnisse weiterzugeben.

Für den Fall einer Verlagsveröffentlichung steht dieses Recht unter der auflösenden Bedingung, dass eine Verlagsveröffentlichung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachgewiesen wird. Der Dissertation ist eine Zusammenfassung (abstrakt) in deutscher und englischer Sprache beizufügen, die von dem Erstreferenten bzw. von der Erstreferentin zusammen mit der Freigabe zur Veröffentlichung zu genehmigen ist.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt in der Regel in einer elektronischen Version auf dem Hochschulpublikationsserver der Technischen Universität Darmstadt, bei der das Recht zu dieser Veröffentlichung der Technischen Universität Darmstadt eingeräumt wird. Die Publikation muss für bibliothekarische Zwecke eine Zusammenfassung (abstrakt) in deutscher und englischer Sprache beigefügt werden, die von dem Erstreferenten bzw. von der Erstreferentin zusammen mit der Freigabe zur Veröffentlichung zu genehmigen ist. Das Dateiformat und die Information über die verwendete Veröffentlichungslizenz sind mit der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt abzustimmen, welche die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben überprüft. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben nicht entsprechen (oder sich in sonstiger Weise als teilweise oder vollständig nicht lesbar erweisen), erfüllen das Veröffentlichungsgebot nicht. Die Informationen zur verwendeten Veröffentlichungslizenz (z.B. Creative Commons Lizenz) sind in das elektronische Dokument einzubetten.

(4) Erfolgt die Veröffentlichung in gedruckter Form durch einen Verlag hat der Doktorand bzw. die Doktorandin der Technischen Universität Darmstadt nachzuweisen, dass die Verbreitung über den Buchhandel übernommen wird, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren garantiert ist und die Veröffentlichung im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) gelistet ist. Eine Mindestauflage gilt auch als garantiert, wenn der Verleger bzw. die Verlegerin sich verpflichtet, diese erst auf entsprechende Nachfrage in Druck zu geben (print on demand). Für die durch den Buchhandel verbreiteten Exemplare reicht es aus, wenn in der Veröffentlichung die Arbeit als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes und der Technischen Universität Darmstadt als verleihende Universität ausgewiesen ist. Der Doktorand bzw. die Doktorandin soll sich bemühen, dass im Verlagsvertrag der Technischen Universität Darmstadt gleichzeitig oder nach Ablauf einer Frist das Recht einer elektronischen Veröffentlichung auf dem Hochschulpublikationsserver eingeräumt wird.

(5) Erfolgt die Veröffentlichung elektronisch durch einen Verlag, hat der Doktorand bzw. die Doktorandin der Technischen Universität Darmstadt nachzuweisen, dass im Verlagsvertrag der Technischen Universität Darmstadt ein unentgeltliches, unwiderrufliches und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt wird. Der Verlag muss einen dauerhaften, barrierefreien Zugriff für Angehörige der Technischen Universität Darmstadt und Nutzer der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt gewährleisten.

(6) Grundsätzlich sind alle Teile der kumulativen Dissertation durch den Doktoranden bzw. die Doktorandin auf dem Hochschulpublikationsserver der

Technischen Universität Darmstadt elektronisch zu veröffentlichen. Im Falle der kumulativen Dissertation wird auf die Veröffentlichung der bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen Teile im Sinne von § 9 Abs. 4 S. 2 verzichtet. Veröffentlichungen einer kumulativen Dissertation können auch erfolgen, in dem ergänzend zu den bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Teilen (§ 9 Abs. 4 S. 2) nur die noch nicht veröffentlichten Teile der kumulativen Dissertation auf dem Hochschulpublikationsserver der Technischen Universität Darmstadt hochgeladen werden. Die Veröffentlichung auf dem Hochschulpublikationsserver muss die bibliografischen Angaben der bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Teile (§ 9 Abs. 4 S. 2) der Dissertation enthalten. Die §§ 20 Abs. 3, 22 gelten entsprechend.

§20 Art und Anzahl der Pflichtexemplare

(1) Der Doktorand bzw. die Doktorandin ist verpflichtet, bei Printveröffentlichung durch einen Verlag der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung sechs Pflichtexemplare aus der Auflage der Dissertation abzuliefern, die der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt überlassen bleiben. Bei elektronischer Veröffentlichung ist kein Pflichtexemplar in Schriftform bei der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt einzureichen. Die Pflicht zur Zugänglichmachung externer digitaler Inhalte gemäß §19 Abs. 5 bleibt unberührt. Im Falle der kumulativen Promotion bestehen die Pflichtexemplare aus der Synopse gem. §9 Abs. 4 S. 2 einschließlich der bibliografischen Angaben der bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Teile (§9 Abs. 4 S. 2) der Dissertation.

(2) Im Falle einer Doppelpromotion im Sinne des §1 Abs. 4 oder einer kooperativen Promotion sind die nach den Bestimmungen der Partnerinstitution erforderlichen Pflichtexemplare zusätzlich dort einzureichen. Art und Anzahl der Pflichtexemplare richten sich nach den Regelungen der Partnerinstitution. Der Partnerinstitution kann ebenfalls das Recht übertragen werden, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Das nach § 19 Abs. 5 einzuräumende Recht ist auch der Partnerinstitution einzuräumen.

(3) Die Einlieferungsfrist kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss auf rechtzeitigen Antrag um ein Jahr verlängert werden.

(4) Kommt der Doktorand bzw. die Doktorandin der Einlieferungspflicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht nach, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn der Doktorand bzw. die Doktorandin die Auflagen nach § 17 Abs. 3 nicht erfüllt oder die Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig nachweist.

§21 Vollzug der Promotion

(1) Sobald die Veröffentlichung nachgewiesen ist, teilt die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt dem zuständigen Fachbereich die Einlieferung

mit. Anschließend wird die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde an den Doktoranden bzw. die Doktorandin vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an ist der bzw. die nunmehr Promovierte berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

(2) Auf besonders begründeten Antrag kann die Promotion mit Genehmigung des Promotionsausschusses und der Präsidentin bzw. des Präsidenten ausnahmsweise schon vor der Veröffentlichung vollzogen werden, wenn die elektronische Fassung bei der Universitäts- und Landesbibliothek eingereicht ist und ein Veröffentlichungszeitpunkt innerhalb der Frist des § 20 Abs. 1 sichergestellt ist. Soweit die Veröffentlichung in einem Verlag erfolgt, ist der Verlagsvertrag bei Antragsstellung vorzulegen und sicher zu stellen, dass die Dissertation innerhalb der Frist des § 20 Abs. 1 veröffentlicht wird erfolgt und die Pflichtexemplare im gleichen Zeitraum eingereicht werden. Einem Verlagsvertrag steht eine Annahme zur Veröffentlichung (acceptance letter) gleich. Kommt der Doktorand bzw. die Doktorandin der Veröffentlichungs- oder Einreichungspflicht nicht innerhalb eines Jahres nach, werden die §§ 20 Abs. 4 und 24 Abs. 2 angewandt. Die Frist nach § 20 Abs. 1 verlängert sich auf zwei Jahre, wenn der Nachweis geführt wird, dass die Dissertation zur Veröffentlichung in einer referierten Zeitschrift angenommen ist.

(3) Sind im Falle der kumulativen Promotion Teile der Dissertation noch nicht veröffentlicht, wird Abs. 2 entsprechend angewandt.

(4) Im Falle einer Doppelpromotion im Sinne des § 1 Abs. 4 können in einem Kooperationsvertrag zusätzlich zu Abs. 1 weitere Voraussetzungen für den Vollzug der Promotion festgelegt werden.

§22 Doktorurkunde

(1) Die Doktorurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und dreifach ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften des Dekans bzw. der Dekanin des Fachbereiches und der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Technischen Universität Darmstadt und wird mit dem Siegel der Universität versehen. Akademische Grade der Doktorandin oder des Doktoranden werden nicht aufgeführt. Der Text der Promotionsurkunde lautet im Regelfall:

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

URKUNDE

Während der Amtszeit des Präsidenten.....

und des Dekans / der Dekanin

verleiht der Fachbereich

durch diese Urkunde Herrn/Frau

<N.N.>

geboren am tt.mm.jjjj.....

in..... den akademischen Grad eines Doktors/
einer Doktorin (Dr. ...)

nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter Mitwirkung
der Referierenden.....

durch seine/ihre Dissertation und durch die Disputation seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat. Das Gesamturteil lautet.....

Darmstadt, tt.mm.jjjj.....

Der Präsident / Die Präsidentin

Der Dekan/ Die Dekanin

(Siegel)

(2) Im Falle einer Doppelpromotion im Sinne des § 1 Abs. 4 oder einer kooperativen Promotion im Sinne des § 1 Abs. 5 können entsprechend der Kooperationsvereinbarung von Abs. 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

§23 Wiederholung des Promotionsversuches

(1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Ablehnung an; dies gilt auch, wenn die erste Bewerbung an einer anderen Universität gescheitert ist.

(2) Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung ist nur diese zu wiederholen. Die Wiederholung kann nur einmal versucht werden, und zwar frühestens ein halbes Jahr, spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen mündlichen Prüfung. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin verlängert werden.

(3) Sind die Promotionsleistungen durch Nichterfüllung der Einlieferungspflicht oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Promotion gemäß § 25 nicht vollzogen oder dem Promovierten der Doktorgrad entzogen wurde.

§24 Versagen und Entziehung des Doktorgrades

(1) Wird vor Aushändigung der Doktorurkunde festgestellt, dass wesentliche Bedingungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bei seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung versucht oder verübt hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Nach Aushändigung der Doktorurkunde regelt sich die Entziehung des Doktorgrades nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Die Rückgabe der Doktorurkunde richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I., S. 454).

(3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist dem bzw. der Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§25 Ehrenpromotion

(1) Auf übereinstimmenden Beschluss eines oder mehrerer Fachbereiche sowie des Senats kann an Persönlichkeiten, die sich durch ihre wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen besondere Verdienste erworben haben, als seltene Auszeichnung folgende Würde Ehren halber verliehen werden:

Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.),
Doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h.c.),
Doctor rerum politicarum honoris causa (Dr. rer. pol. h.c.),
Doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h.c.),
Doctor iuris honoris causa (Dr. iur. h.c.).

(2) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung einer hierüber ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste hervorgehoben sind.

§26 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (Abl. 1990, S. 658) mit den Änderungen der 8. Novelle treten am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bestimmungen in der Fassung der 7. Novelle vom 28. September 2010 (Satzungsbeilage Nr. 4, 2010, S. 3) außer Kraft. Das Präsidium wird ermächtigt, eine gegebenenfalls redaktionell überarbeitete Neufassung der Promotionsordnung / Allgemeiner Teil in der Fassung der 8. Novelle in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt zu veröffentlichen.

(2) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche bleiben in Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieser Ordnung nicht entgegenstehen.

Darmstadt, 08.02.2018

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel